

Anlage 10

Altlastenauskunft des Landratsamtes Meißen

Ausgefertigt am 14. November 2017

Landratsamt Meißen
Kreisumweltamt
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Stadtverwaltung Meißen
Stabsstelle Liegenschaften
Frau Meinig-Greiffenberg
Markt 3
01662 Meißen



Datum: 14. November 2017
Aktenzeichen: 20402/729.1-52772/2017
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Kunath
Zimmer: 238
Telefon: (03522) 303 2398
Fax: (03521) 725 8 8024
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de

**Vollzug der Abfall- und Bodenschutzrechtlichen Überwachung bei Abbruchmaßnahmen
Abbruch der baulichen Anlagen, Entsiegelung und Renaturierung der Geländeflächen
Flurstück 1110c der Gemarkung Meißen (Höroldtstraße 3 in 01662 Meißen)**

Sehr geehrte Frau Meinig-Greiffenberg,

am 16.10.2017 zeigten Sie uns o.g. Maßnahme an.

Das Kreisumweltamt des Landratsamts Meißen überwacht dabei als zuständige untere Abfallbehörde die Entsorgung der anfallenden Abfälle auf Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), sowie die Abwehr und die Sanierung von schädlichen Bodenverunreinigungen auf der Basis Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Dazu nachfolgend einige nähere Ausführungen zum Bodenschutz als auch zum Abfallrecht.

Bodenschutz:

Das Flurstück 1110c der Gemarkung Meißen ist im Sächsischen Altlastenkataster als Altlastenverdachtsfläche „Autoreparaturwerk Dresden BT Meißen“ unter der SALKA - Nummer 80200762 registriert.

Dieses bedeutet, dass mit dem Antreffen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten bei Abbruch des angezeigten Gebäudes gerechnet werden muss.

Nach § 15 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen Altlasten und altlastverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung nach Absatz 2 von den nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG Verpflichteten verlangen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde auch Eigenkontrollmaßnahmen nach der Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden.

Die Eigenüberwachung des oben genannt Abbruchvorhabens ist daher durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro sicherzustellen und durch die Bauherrin zeitnah zu beauftragen.

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Hausanschrift: Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.org
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

Das beauftragte Ingenieurbüro ist gegenüber der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Kreisumweltamtes vor Beginn der Bauarbeiten zu benennen. Die Ergebnisse dieser Eigenüberwachung sind in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu übergeben.

Hinweise:

Sollte schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten festgestellt werden, ist dieser gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261 ff.) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2011 unverzüglich dem Kreisumweltamt des Landratsamtes Meißen als der für den Vollzug der abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörde mitzuteilen (Vorsorgegrundsatz).

Insbesondere bei Berührung oder Anschnitt von Kontaminationsherden (z. B. verdeckte Deponien, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkippungen von Chemikalien u. a.) im Zuge von Erd- oder sonstigen Bauarbeiten sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung und/oder Kontaminationsverschleppung ausschließen.

Bei der Durchführung von Erdarbeiten (z. B. Rückbau von Fundamenten oder Keller) sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

- Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzes notwendig. Dabei können bis auf weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05.11.2004) »<http://www.laga-online.de/>« berücksichtigt werden.
- Für den Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Wiederverfüllung von Gruben, Schächten usw.) steht mit den »**Vorläufigen Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial**« vom 11.01.2006, verlängert am 15.12.2010, eine Regelung zur Verwertung von Baustoffrecyclingmaterial zur Verfügung. Die Hinweise mit dem dazugehörigen Erlass können Sie unter »<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>« downloaden.
- Bei den Beprobungen des Abbruchmaterials wird darauf hingewiesen, dass bei frisch gebrochenem Beton, dieser eine erhöhte Leitfähigkeit aufweisen kann. Während der Lagerung des Abbruchmaterials kommt es durch chemisch-physikalische Reaktionsprozesse zum Absinken der elektrischen Leitfähigkeit, so dass Differenzen von 1.000 bis 2.000 $\mu\text{S}/\text{cm}$ innerhalb von 24 Stunden auftreten können. Es kann also sinnvoll sein, dass Material nicht unmittelbar nach dem Brechen zu beproben.

Abfallrecht:

Unabhängig von der Altlastensituation bestehen abfallrechtliche im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) festgelegte Pflichten zur Abfallverwertung und -beseitigung.

Bei den bei der Maßnahme anfallenden Abbruchmassen handelt es sich um Abfälle nach § 3 KrWG. Bauherren sind nach § 3 Abs. 9 KrWG Besitzer der bei ihrer Abbruchmaßnahme anfallenden Abfälle. Somit haben Sie die Pflicht, anfallende Abbruchabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

Hinweise:

- Abfälle dürfen zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden (§ 27 Abs 1 KrWG)
- Unabhängig von der Nachweispflicht nach § 50 KrWG wird auf die Registerpflicht nach § 49 KrWG von Abfallerzeugern für gefährliche Abfälle hingewiesen.
- Bei der Verwertung von Altholz ist die Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) zu beachten.
- Entsprechend Anhang III der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der derzeit gültigen Fassung ist Altholz aus dem Baubereich getrennt auszubauen und zu lagern.

Sollten weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Kunath
Sachbearbeiterin